

Am 16. Dezember hat der Bundesrat Veränderungen für die

# Sozialversicherungspflicht von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen

beschlossen. Nachdem durch ein Gerichtsurteil im Sommer 2010 die bewährte Handhabung aufgehoben wurde, wird nun per Gesetz eindeutig festgelegt:

**Ab 01.01.2012 gilt für jede Art von dualem Studium uneingeschränkte Sozialversicherungspflicht.**

Dadurch können alle dual Studierenden Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung sammeln und erhalten uneingeschränkte Ansprüche in der Krankenversicherung.



## Wen betrifft es?

Alle Studierenden:

- in praxisintegrierten dualen Studiengängen; die Sozialversicherungspflicht wird wieder eingeführt.<sup>1</sup>
- in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen und jede andere Art dualer Studiengänge; die bereits geltende Sozialversicherungspflicht wird erstmals verbindlich im Gesetz festgelegt.

<sup>1</sup> Duale Studiengänge, bei denen neben dem Studium zahlreiche Praxisphasen, meist in ein und demselben Betrieb, absolviert werden, ohne dass dadurch neben dem Hochschulabschluss ein weiterer Abschluss erworben wird.

## Was bedeutet es?

Wer im dualen Studium vom Unternehmen Geld erhält, muss aus diesem Entgelt Beiträge in die Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Die Höhe der Beiträge ist von der Höhe des Entgeltes abhängig.

**Ausnahme:** Wenn das monatliche Entgelt höchstens 325 € beträgt, trägt das Unternehmen allein die Sozialversicherungsbeiträge (Regelung wie bei Auszubildenden).

**Achtung:** Als Entgelt gilt jede Zahlung des Unternehmens, in dem der praktische Teil des dualen Studiums absolviert wird. Ganz gleich, ob sie Vergütung, Stipendium oder sonst wie genannt wird.

## Ist das gut oder schlecht?

Abhängig von der Höhe des monatlichen Bruttoentgeltes bleibt den Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen durch die Neuregelung zukünftig etwas mehr oder etwas weniger Geld. Denn zuletzt fielen für sie zwar keine einkommensabhängigen Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an, aber sie mussten sich trotzdem kranken- und pflegeversichern. Dafür kam in der Regel nur die studentische Krankenversicherung mit ihren Pauschalbeiträgen in Frage – und die haben das Nettoeinkommen auch ordentlich gedrückt. Das sind die Vorteile der neuen Regelung:

- Die pauschalen Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung fallen weg. Dafür **beteiligt sich der Arbeitgeber nun an den Beiträgen** zur Kranken- und Pflegeversicherung. Das ent-

## Beiträge zur Sozialversicherung im praxisintegrierten dualen Studium – Vergleich 2011/2012

Alle Werte in €	Jahr 2011		Jahr 2012	
	2011	2012	2011	2012
Entgelt	450,00	900,00	450,00	900,00
Beiträge zur Rentenversicherung	0,00	0,00	44,10	88,20
Beiträge zur Krankenversicherung*	64,77	64,77	36,90	73,80
Beiträge zur Pflegeversicherung*	11,64	11,64	4,39	8,78
			(6,64)	(13,28)
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	0,00	0,00	6,75	13,50
Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00
Das bleibt übrig	373,59	823,59	357,86	715,72
			(355,61)	(711,22)

\*Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen mussten im Jahr 2011 keine einkommensabhängigen Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung zahlen. Sie waren aber trotzdem verpflichtet, sich krankenzuversichern (studentische Krankenversicherung), sofern nicht (weil das Einkommen 365 €/Monat nicht überstieg) eine kostenlose Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse möglich war. Diese Beiträge wurden nicht vom Arbeitgeber mit eingezogen, sondern mussten von den Studierenden direkt an die Krankenkasse abgeführt werden. Sie betragen pauschal 64,77 €/Monat – unabhängig vom Einkommen der Studierenden. Im Zusammenhang damit wurden auch pauschale Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung fällig (11,64 €/Monat, für Versicherte, die kinderlos und älter als 23 Jahre sind: 12,13 €).

Bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung für das Jahr 2012 wurde lediglich der ermäßigte Beitragssatz für Versicherte bis 23 Jahre oder mit eigenen Kindern berücksichtigt. In Klammern steht der Beitragssatz für Sachsen, wo Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen höheren Anteil der Pflegeversicherungsbeiträge tragen.

